



Verordnung der Gemeinde Berglern zum Schutz vor Störungen durch Lärm (Hauslärmverordnung – HauslärmV)

Vom 14. Februar 2018

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366), erlässt die Gemeinde Berglern folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

¹Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden. ²Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) ¹Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. ²Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
 - a) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 - b) das Hämmern,
 - c) das Sägen oder Hacken von Holz,
 - d) die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen,
 - e) die Benutzung von Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) ¹Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. ²Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs. 1 Buchstaben b - e und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und Laubblasgeräte).
- (3) ¹Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. ²Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden. ³Ausgenommen sind ebenfalls Arbeiten, die durch Landwirte im Rahmen ihrer Berufsausübung durchgeführt werden.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4

Haustierhaltung

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.
- (2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, insbesondere Hunde, während der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.

§ 5

Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1–3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
- b) entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,
- c) Haustiere entgegen den Verboten in § 4 hält.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Wartenberg, 14.02.2018

gez.

Simon Oberhofer
Erster Bürgermeister

Nachrichtlicher Bekanntmachungsvermerk

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 7/2018 vom 23.02.2018 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Wartenberg, 26.02.2018

gez.

Simon Oberhofer
Erster Bürgermeister